

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 10. März

1965

Inhalt: 1. Urlauberseelsorge 1965 im Ausland. 2. Akademietagung. 3. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Bezirksbeauftragte an Berufs- und Berufsfachschulen. 4. Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Herringhausen. 6. Umpfarrung der Evangelischen in der Kommunalgemeinde Cappel aus der Kirchengemeinde Lipperode (Lippische Landeskirche) in die Kirchengemeinde Lippstadt (EKvW). 7. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Drewer und Hüls. 8. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ostönnen, Neheim und Werl. 9. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wickede. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Bücher und Schriften.

Urlauberseelsorge 1965 im Ausland

Landeskirchenamt

Az.: 4862/C 10—15

Bielefeld, den 22. 2. 1965

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt (Main) bemüht sich seit Jahren um die kirchliche Betreuung der evangelischen Urlauber im Ausland. Durch die Einrichtung von deutschsprachigen Gottesdiensten in den Urlaubszentren soll der großen Zahl von deutschen Erholungssuchenden das Wort Gottes auch im Urlaub nahegebracht werden.

Auch im Jahre 1965 soll dieser Dienst, vornehmlich in den Urlaubsmonaten Juli-August (z. T. auch September), in zahlreichen Orten der Länder Österreich, Italien, Holland und Dänemark durchgeführt werden.

Für den Urlauberseelsorgedienst 1965 sind noch einige Plätze frei. Der Dienst wird in der Regel

den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten, mit der An- und Abreise also vier Wochen.

Wir bitten interessierte Pfarrer, sich umgehend beim Landeskirchenamt Bielefeld zu melden. Dabei bitten wir, die besonderen Wünsche betreffend Land, Monat und Quartier (für eine oder mehrere Personen) anzugeben.

Die Meldungen bitten wir in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstwege vorzulegen. Eine Ausfertigung wird von uns an das Kirchliche Außenamt weitergeleitet.

Zur Durchführung des Urlauberseelsorgedienstes werden vom Kirchlichen Außenamt und vom Landeskirchenamt Zuschüsse gewährt.

Akademietagung: „Das Gemeindehaus“

Landeskirchenamt

Az.: 2497/C 2—22

Bielefeld, den 29. 1. 1965

Vom 2.—4. März 1965 findet in der Evangelischen Akademie Haus Ortlohn, Iserlohn, eine Tagung mit dem Thema „Das Gemeindehaus“ statt. Referate:

a) Theologische und soziologische Gesichtspunkte für den Dienst eines Gemeindehauses

b) Das Gemeindehaus aus der Sicht der Gemeinde — aus der Sicht des Architekten

c) Was denkt das Gemeindeglied über das heutige Gemeindehaus?

Eingeladen werden: Pfarrer und Presbyter, Architekten und Handwerker.

Tagungskosten: Unterbringung und Verpflegung 30,— DM; Tagungsgebühr 15,— DM.

Die Tagungs- und Reisekosten können auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Bezirksbeauftragte an Berufs- und Berufsfachschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1965
Az.: 3504/C 9—08a Beih.

Im Anschluß an unseren Erlaß vom 22. 12. 1961 — Nr. 27368/C 9—08a — (KABl 1962 S. 1) geben wir folgenden Erlaß des Herrn Kultusministers über die Pflichtstundenzahl der Bezirksbeauftragten an berufsbildenden Schulen bekannt:

„RdErl. d. Kultusministers vom 1. 2. 1965 — II B 2. 30—12—11/2—1988/65 —

Betr.: Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte.

Bezug: RdErlaß vom 10. Oktober 1961 — M 6. 30—12/23 Nr. 582/61 (ABl. KM. NW. S. 176) —.

Die mir auf Grund meines RdErlasses vom 10. Oktober 1961 (ABl. KM NW. S. 176) vorgelegten Berichte lassen erkennen, daß sich bei der Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufs- und Berufsfachschulen als Bezirksbeauftragte Schwierigkeiten ergeben haben. Im Interesse einer einheitlichen Regelung bestimme ich:

1. Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Religionslehrer zu zählen.

2. Als Schulen im Sinne des Bezugserlasses gelten auch Teile von Schulen, sofern diese Teile vom Ort der Schule, an dem der Direktor seinen Amtssitz hat, räumlich getrennt sind und in verschiedenen Gemeinden liegen.“

Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen; hier: berufsbildende Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1965
Az.: 2155/C 7—13 a

In Ergänzung unserer Veröffentlichung vom 23. 9. 1964 (KABl. S. 101) geben wir einen weiteren Erlaß des Herrn Kultusministers über den Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen bekannt:

— RdErl. des Kult.Min. vom 11. 9. 1964 — II F 31—40/1 Nr. 879/64 — (dieser Erlaß ist im ABl. des Kult.Min. (Oktober 1964) auf Seite 288 abgedruckt).

„Zur Beseitigung von Zweifeln über den Ausfall des Unterrichts der berufsbildenden Schulen an kirchlichen Feiertagen weise ich auf folgendes hin:

Im Bereich des berufsbildenden Schulwesens gilt die in dem vorgenannten Runderlaß für Volks-, Mittel- (Real-) und höhere Schulen getroffene Regelung für alle Vollzeitschulen entsprechend.

Den Lehrern und Schülern der Teilzeitschulen ist an kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Den Schulleitern bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang der hierdurch eintretenden Unterrichtsbefreiungen der Unterricht ganz ausfällt oder für die nicht am Gottesdienst teilnehmenden Schüler stattfindet.

Ich bitte, diesen Runderlaß allen Lehrkräften und Schülern bekanntzumachen.“

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des in der anliegenden Karte näher bezeichneten Gebietes der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herringhausen, Kirchenkreis Herford.

Die anliegende Karte, aus der die Grenzen hervorgehen, ist Bestandteil der Urkunde.

§ 2

Die bisherige 9. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford geht als 1. Pfarrstelle auf die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herringhausen über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford und der neugebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford vom 19. April 1963.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. Thimme
Az.: 15572 III/Herford-Münster 1a

Urkunde

Zu der nach der umseitigen Urkunde vom 19. 6. 1964 — Az.: 15572 III/Herford-Münster 1a — von der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herringhausen wird hiermit die staatliche Anerkennung erteilt.

Detmold, den 11. Januar 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift
Az.: 41. 1.

Vertrag

zwischen der Lippischen Landeskirche, vertreten durch den Lippischen Landeskirchenrat in Detmold,

und der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung in Bielefeld, über die Umpfarrung der evangelischen Bewohner

der Kommunalgemeinde Cappel (einschließlich des Stiftes Cappel) aus der zur Lippischen Landeskirche gehörenden Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode in die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörende Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt

§ 1

(1) Die evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinde Cappel (einschließlich des Stiftes Cappel) werden aus der zur Lippischen Landeskirche gehörenden Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode, Klasse Detmold, ausgefarrt und in die zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörende Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, eingepfarrt.

(2) Gemeindeglieder aus dem Gebiet der Kommunalgemeinde Cappel (einschließlich des Stiftes Cappel), die nach Abschluß dieses Vertrages weiterhin von der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode pastoriert werden wollen, erhalten dazu die Genehmigung. Sie haben ihren Wunsch der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode und der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.

(3) Evangelisch-Reformierte, die in die Kommunalgemeinde Cappel (einschließlich Stift Cappel) ziehen, können innerhalb von drei Monaten die gleiche Erklärung wie die unter (2) Genannten abgeben.

(4) Der Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode ist berechtigt, mindestens zweimal im Jahr in der Stiftskirche zu Cappel reformierte Abendmahlsgottesdienste zu halten, wenn er hierzu gebeten wird.

(5) Die der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lipperode an dem Stift Cappel durch Herkommen oder durch Satzung (letzte Fassung der Satzung für das Stift Cappel vom 10. Oktober 1960, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung Detmold, Nr. 42, vom 24. Oktober 1960, Seite 162) zustehenden Rechte bleiben von der Umpfarrung unberührt.

§ 2

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Detmold, den 10. Juni 1964.

Lippischer Landeskirchenrat

D. Smidt Blome Dr. v. Hanstein Stolz
Dr. Graf v. d. Schulenburg Knaut Meyer
(L.S.)

Bielefeld, den 24. September 1964.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Schmidt Dr. Steckelmann
(L.S.)

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 24. 9. 1964 und der Lippischen Landeskirche vom 10. 6. 1964 vollzogene Umpfarrung von Evan-

gelischen aus der Kirchengemeinde Lipperode in die Kirchengemeinde Lippstadt wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 (GS. S. 221) anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 2. Februar 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

Dr. Reineke

(L.S.)

G.Z.: 41 Nr. L 7 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, gehörenden evangelischen Bewohner des im § 2 umschriebenen Teilgebietes der Stadt Marl werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, umgepfarrt.

§ 2

Die mit der Zechenbahn von der Nordstraße nach Südosten verlaufende Grenze wendet sich nach ihrem Auftreffen auf die nach Westsüdwest führende Zechenbahn zwischen den Häusern Heyerhofstraße 89 und 91 bzw. 76 und 78 in südwestlicher Richtung unter Belassung der Häuser beiderseits dieser Straße bei der Kirchengemeinde Drewer auf den Lipper Weg zu, wobei die an der Nordostseite dieser Straße stehenden Häuser bis zur Kriemhildstraße bei der gleichen Gemeinde bleiben. Die Häuser 1—7 und 2—4 der Kriemhildstraße verbleiben bei der Kirchengemeinde Drewer, die übrigen gehen an die Kirchengemeinde Hüls über. Die Grenze verläuft dann entlang der Brunhildenstraße — die Häuser beiderseits bei Drewer belassend — nach Südosten die Straße „Im Sommerkamp“ überquerend auf die Gudrunstraße zu. Mit dieser geht sie in südwestlicher Richtung — die Häuser 1—3 und 2—12 verbleiben der Kirchengemeinde Drewer, die übrigen gehen an die Kirchengemeinde Hüls über — bis zum Lipper Weg, behält dessen Richtung bei — die Häuser beiderseits dieser Straße bleiben bei der Kirchengemeinde Drewer — die Bergstraße überquerend bis zur Römerstraße. Von hier biegt die Grenze in einem nach Nordosten geöffneten Bogen bis zur Nordostseite des Städtischen Krankenhauses bzw. des Südrandes des Lipper Weges. Vom Zusammentreffen von Zechenbahn und Lipper Weg verläuft sie in südlicher Richtung bis zum Südrand des Flurstückes 3, Flur 128 der Gemarkung Marl (Wohnplatz des Bauern Freitag, Loekampstraße 69), wendet sich dann an der Südseite dieses Wohnplatzes im rechten Winkel nach Osten bis zum Südrand des Flurstückes 89 der Flur 127 gleicher Gemarkung (Wohnplatz des Bauern Schröder, Loekampweg 261) und übernimmt, wobei der die beiden Wohnplätze verbindende Feldweg bei der Kirchengemeinde Hüls verbleibt, beim Auftreffen auf den Loemühlbach mit diesem in südlicher Richtung die bisherige alte Grenze.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Januar 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Urkunde

Zu der nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Januar 1965 — Az.: 27749/A 5—05 b (Drewer/Hüls) vollzogenen Umpfarrung der bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Drewer, Kirchenkreis Recklinghausen, gehörenden evangelischen Bewohner des im § 2 der Urkunde umschriebenen Teilgebietes der Stadt Marl in die Evangelische Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 2. Februar 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift

41.6. Nr. M 5/18

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinde Gerlingen und Oberense werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ostönnen in die Evangelische Kirchengemeinde Werl, beide zum Kirchenkreis Soest gehörend, umgepfarrt.

(2) Die evangelischen Bewohner der Kommunalgemeinden Höingen, Lüttringen und Niederense werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim in die Evangelische Kirchengemeinde Werl, beide zum Kirchenkreis Soest gehörend, umgepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den genannten Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 30. Juni 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:
Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 15772 II/A 5—05 b (Werl)

Urkunde

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 15. 12. 1964 von der Evangelischen Kirche von

Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinden Ostönnen und Neheim in die evangelische Kirchengemeinde Werl erteile ich hiermit die staatl. Anerkennung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg, den 1. Februar 1965

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
Dr. Reineke

G.Z.: 4 1 Nr. W 11 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L.S.)

Az.: Wickede 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 12. 3. 1948 für Innere Mission und Ev. Hilfswerk im Kirchenkreis Hattingen-Witten errichtete Pfarrstelle wird in eine Pfarrstelle des Kirchenkreises ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 17. Februar 1965

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 24136/Hattingen-Witten VI/1

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Bernhard Georges in den Ruhestand am 1. Mai 1965 freierwerdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde L a h d e, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde L a n g e n d r e e r - S ü d, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die Pfarrstelle des Kirchenkreises V l o t h o. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Bad Oeynhausen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen zu richten;

die durch den Eintritt des Pfarrers Theodor Döring in den Ruhestand zum 1. April 1965 freierwerdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde W a r e n d o r f, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Karl-Ernst C y r u s zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld als Nachfolger des in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übergetretenen Pfarrers Strecker;

Pfarrer Siegfried K ü m m e r l i n g zum Pfarrer der Kirchengemeinde G e v e l s b e r g, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Superintendenten Boeddinghaus;

Pfarrer Dr. Wolfgang T i l g n e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hartmut H ö t z e l zum Pfarrer des Kirchenkreises R e c k l i n g h a u s e n in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Utz K e s p e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde K r e u z t a l, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard P r ü ß n e r zum Pfarrer der Mariengemeinde H e r f o r d S t i f t B e r g, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 8. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Ewald R e u s c h zum Pfarrer der Kirchengemeinde B ö v i n g h a u s e n, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Franz Kreutler;

Hilfsprediger Siegmund S c h ä f e r zum Pfarrer des Kirchenkreises S t e i n f u r t in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Horst S e e b a ß zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwinghschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, für den Dienst als Lektor an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel;

Pastorin Renate K r u l l zur Pastorin der M a r t i n - Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Prediger Ernst H e r r m a n n zum Prediger der Kirchengemeinde B ö n e n, Kirchenkreis Hamm;

Prediger Hugo T r a x e l zum Prediger der Kirchengemeinde G l a d b e c k - M i t t e, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop.

Gestorben sind

Pastor Erich B e r g m a n n in Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein, am 28. November 1964 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Heinrich L e i c h, früher beim Kaiserswerther Diakonissenverband, am 16. Februar 1965 im 71. Lebensjahre;

Pfarrer Werner L e i d i g in Bottrop-Batenbrock, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 1. Februar 1965 im 64. Lebensjahre;

Pfarrer Otto M a s c h k e in Steinhagen, Kirchenkreis Halle, am 17. Januar 1965 im 63. Lebensjahre;

Pfarrer Helmut R e v e r e y in Dortmund-Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 30. Januar 1965 im 57. Lebensjahre.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises H a m m ist der Kantor Claus-Dieter P f e i f f e r durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. April 1964 an für die Dauer von 5 Jahren berufen worden.

Stellenangebot

Die Evangelische Kirchengemeinde W a n n e s - S ü d besetzt zum 1. April 1965 erstmalig die hauptamtliche Organisten- und Chorleiterstelle (B-Stelle). Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII BAT bei Ersteinstellung. Vorhanden ist eine neue Kemper-Orgel (3 Manuale, 28 Register), und ein gut geschulter Kirchenchor. Die Gemeinde ist abgeschlossen für die Kirchenmusik. Erwartet wird eine

Chorarbeit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Betreuung eines Instrumentalkreises und gottesdienstliches Singen mit Katechumenen, Konfirmanden und den einzelnen Kreisen der Gemeinde. Bewerbung mit Zeugnisunterlagen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd, 468 Wanne-Eickel, Zeppelinstr. 3, z. H. Herrn Pfarrer Herber, zu richten. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Erschienene Bücher und Schriften

„Christliche Gemeinde und Gesellschaftswandel“, hrsg. von Joachim Beckmann und Gerhard Weisser, 369 Seiten, Kreuz-Verlag, Stuttgart—Berlin, 1964, 14,80 DM.

Es handelt sich um eine Festschrift zur Vollendung des 60. Lebensjahrs von Professor D. Dr. Friedrich Karrenberg, in der insbesondere seine Freunde und Mitarbeiter der sozialetischen Forschung und Praxis zu Worte kommen. Die sehr geschickte Zusammenstellung der Beiträge läßt Geschichte, Inhalt und Probleme der gesellschaftlichen Diakonie deutlich werden. In einer ersten Gruppe werden Grundsatzfragen evangelischer Sozialethik behandelt. Insbesondere befassen sich Wendland, von Nell-Breuning und Weisser mit dem Problem „Verantwortliche Gesellschaft“. Die zweite Gruppe von Artikeln ist der Sozialethik in der Gemeinde gewidmet. Mit der „Verantwortlichen Gemeinde“ setzt sich von Oppen auseinander. Beiträge aus der Praxis der Sozialarbeit stammen u. a. von Eberhard Müller und Hans Meyer, während Landsberg untersucht, ob die Gemeinde offen für fremde Gruppen ist. Die Sozialethik im öffentlichen Bereich ist das dritte Leitthema. Hier geht es um das Verhältnis von Staat und Kirche, Kirche und Unternehmungen, den Menschen im Verkehr und andere Aspekte des öffentlichen Lebens. Zu den Autoren gehören von der Gablentz, Wolfgang Schweitzer, Schreiber, Wendt u. a.

Alle Beiträge müssen zugleich als Überlegungen betrachtet werden, die direkt oder indirekt versuchen, Antwort darauf zu geben, wie realisiert werden kann, daß die Hilfen der Sozialethik den Menschen erreichen. Dabei sind die meisten Beiträge frei von einem nicht zu vertretenden Pragmatismus. In ihrer Gesamtheit sind sie vielmehr ein Versuch fruchtbarer Begegnung von Theologie und Sozialwissenschaften. Da das Erscheinen dieses Werkes etwa mit der Neukonstituierung der Kammer für soziale Ordnung der EKID zusammenfiel, kann man nur hoffen, daß das, was in dieser Festschrift wegweisend begonnen wurde, in der Kammer fortgesetzt wird.

„Christliche Gemeinde und Gesellschaftswandel“ ist kein Fachbuch. Es ist eher ein Kompendium der Sozialethik, das nicht nur die in der Sozialarbeit Stehenden erreichen, sondern Handwerkzeug für jeden evangelischen Theologen und alle an sozialen Fragen Interessierte sein sollte. Präses Beckmann hat guten Grund darauf hinzuweisen, daß gerade auf Sozialethik auf keinen Fall verzichtet werden kann; „denn hier geht es um die Grundfrage des menschlichen Zusammenlebens: um die Normen des

Miteinander, die Richtlinien des Handelns in der Gesellschaft“. Einzelne Beiträge eignen sich sehr gut zur Diskussion in Männerabenden oder anderen Veranstaltungen evangelischer Erwachsenenbildungsarbeit.

„Geistliche Gesänge für Männerchor“, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände, Verlag Merseburger, Berlin 1964.

Die Männerchöre leiten sich als „Liedertafel“ (Zelter) und „Liederkränze“ (Nägeli) aus dem geselligen Singen im Anfang unseres bürgerlichen Zeitalters her. In Volks- und Gesellschaftsliedern nähren sie das Ethos des Bürgertums und begehnen damit die ernstesten und heiteren Anlässe des Freundes- und Familienkreises. Zur gleichen Zeit nahmen die Kasualien in unserer Volkskirche vielfach den Charakter eines privaten Familienfestes an, in dem naturgemäß die gesellige Literatur unserer Männerchöre organisch aufging.

Wenn nun aber die Kirche beginnt, in einem erneuten Gottesdienstverständnis auch die Kasualien wieder als Gottesdienste der Gemeinde zu verstehen, sie aus der Sphäre der privaten Familienfeier hinüberzuführen in den gottesdienstlichen Raum und sie entsprechend zu gestalten, so entsteht damit zwangsläufig eine empfindliche Spannung zwischen solchen Amtshandlungen und der vorhandenen Musik, die sich anbietet, diese Gottesdienste mit gestalten zu helfen.

Daher ist es zu begrüßen, daß die Chorverbände selbst mit dem angezeigten Heft den singenden Männergruppen eine unmittelbare Hilfe in die Hand geben und damit den Männerchören von ihrem geselligen Dasein her eine musikalische Brücke zum heutigen Gottesdienst bauen. Die Bausteine sind das Kirchenlied, — das „Volkslied im höheren Chor“ — das auf der Lied-Ebene des Männerchores organisch ansetzt. Diese Ausgabe möchte „das rechte Lied am rechten Platz“ sehen. „Da bei kirchlichen Feiern das liturgische Geschehen von den Chören eine besonders gute organische Einordnung verlangt, hat die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände, in der sich seit über einem Jahrzehnt die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und weltlichen Chororganisationen bewährt hat, die vorliegende Sammlung herausgegeben“ (Vorwort). Die Sammlung gliedert sich in folgende Abschnitte: Lob und Dank, Taufe, Trauung, Tod und Ewigkeit, Einführung eines Pfarrers oder Mitarbeiters. Die 3- und 4stimmigen Tonsätze stammen von bewährten Kirchenmusikern unserer Gegenwart: Jan Bender, Johannes Petzold, Gerhard Schwarz, Hermann Stern, Herbert Gadsch, Walter Hennig u. a. Auch Originalsätze von Melchior Vulpus, Johann Hermann Schein, Johann Sebastian Bach sind darunter. Alle Kompositionen wurden klar und einfach im Stil Note gegen Note gehalten.

Wir empfehlen dieses Heft den — gerade auch „weltlichen“ — Männerchören dringend und geben jedem Chor anheim, sich daraus ein Repertoire zu erarbeiten und es ständig frisch zu erhalten.

Im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck sind folgende Schriften erschienen, auf die wir empfehlend hinweisen:

1. H. J. Schwager: „Die Deutsche Mystik und ihre Auswirkungen“. 3,— DM.

2. Wilh. Busch: „Gideon Markus Noah“ Männer der Bibel — Unsere Zeitgenossen. 3,80 DM.

3. H. Schultze: „Das aktuelle Problem“ Hals und Beinbruch. 1,— DM.

„Konfirmandenheft 1965“ Schriftenmissionsverlag Gladbeck, 0,60 DM — Mengenrabatte.

Das neue Konfirmandenheft, das unter dem Titel der Jahreslosung erschienen ist und mit einem besonders geschickt aufgemachten Umschlag versehen wurde, scheint in diesem Jahr besonders gut geglückt zu sein. Es wendet sich, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, so doch vom Inhalt her, wesentlich an Jungen. Wir sind überzeugt, daß es eine gute Aufnahme finden wird und empfehlen es gern den Gemeinden als Konfirmandengabe.

Neue Bildbände der Ev. Zentralbildkammer Witten

1. Reformierter Weltbund 1964. Bildbericht über die 19. Generalversammlung in Frankfurt/M. Lichtbildstreifen, 33 Bilder im Leicaformat mit Text. DM 9,40.

Der Bildbericht hebt nicht nur die optisch interessanten Ereignisse aus dem Verlauf der Weltbundtagung hervor, sondern er zeigt auch führende Persönlichkeiten des Weltbundes. Eine besondere Gruppe von Fotos präsentiert Delegierte aus den Jungen Kirchen Asiens und Afrikas.

2. 800 Jahre Erzstift Uppsala. Jubiläum im Zeichen der Ökumene. Lichtbildstreifen, 33 Bilder im Leicaformat mit Text. DM 9,40.

Dieser Bildbericht zeigt die Mannigfaltigkeit der in der Ökumene vereinigten Kirchen, deren Repräsentanten an dem Jubiläum in Uppsala teilnahmen. Er wirft zugleich einige Streiflichter auf die Geschichte der Universitäts- und Bischofsstadt.

Theodor Schober: „Gottesdienst und Diakonie“. Calwer Hefte Nr. 71, Calwer Verlag, DM 2,50.

In einem sehr nachdenklich machenden und einleuchtenden Beitrag weist der Leiter der diakonischen Arbeit auf den engen Lebenszusammenhang von Gottesdienst und Diakonie hin, die sich gegenseitig so bedingen, daß das eine ohne das andere zum Absterben verurteilt ist.

Schmalfilm-Katalog

Als die Evangelische Filmgilde im Rheinland vor 10 Jahren den Schmalfilm-Katalog als Arbeitshilfe für die Gemeinden herausbrachte, war das ein Versuch. In diesen Tagen erscheint die 10. Ergänzungslieferung. Sie enthält 33 für die Gemeindeglieder geeignete Titel — eine Auswahl aus

dem gesamten Schmalfilmangebot. Damit umfaßt der Schmalfilm-Katalog 550 Filme, deren Beurteilungen dem Evangelischen Filmbeobachter entnommen worden sind.

Der Preis für den Gesamtkatalog beträgt 16,10 DM. Er kann bei der Evangelischen Filmgilde Rheinland, Düsseldorf, Graf-Recke-Str. 213, bezogen werden.

Allgemeines Evangelisches Gebetbuch

Anleitung und Ordnung für das Beten des einzelnen, der Familie und der Gemeinde mit einer ökumenischen Gebetsammlung. Herausgegeben von Greifenstein, Hartog, Schulz. Furche-Verlag; 2. Auflage 1965; 795 Seiten; DM 17,80.

Im Furche-Verlag ist nun inzwischen die lang erwartete 2. Auflage des Allgemeinen Evangelischen Gebetbuches erschienen. Dieses Gebetbuch enthält die Ordnungen für Gottesdienst und Andacht in Gemeinde und Familie. Es handelt sich um eine reiche Sammlung von liturgischen Ordnungen und Gebeten, die bei allen Gelegenheiten Verwendung finden können. Da nicht einer bestimmten liturgischen Richtung der Vorzug gegeben wird, wird dieses Gebetbuch allgemein in unserer Kirche Eingang finden können. Wir empfehlen es daher nachdrücklich.

„Der Streit um die Bibel“ — Willi Marxen — Schriftenmissions-Verlag Gladbeck. 3,80 DM.

Der Verfasser antwortet mit seiner Veröffentlichung auf das im gleichen Verlag erschienene Heft von G. Bergmann „Alarm um die Bibel“. Mit Recht betont der Verfasser, daß ein klärendes Wort un-mittelbar von einem derjenigen gesprochen werden muß, der als Forscher am Neuen Testament Lehrer der zukünftigen Pastoren ist, weil er und mit ihm noch sehr viele andere das Gefühl haben, daß es in dem Streit um die Bibel nicht nur um echte Gegensätze geht, sondern noch vielmehr um eine Fülle von Mißverständnissen, Verzeichnungen und Unklarheiten. So unternimmt er es, in vorbildlich knapper und verständlicher Form das Anliegen der Modernen Theologie darzustellen und an einigen Problemen beispielhaft näher zu erläutern. Gewiß vermag der Verfasser bei dem geringen ihm zur Verfügung stehenden Raum seine Probleme nur sehr knapp zu behandeln und muß auch auf die Besprechung einiger, auf die der Leser vielleicht besonders gespannt ist, wie z. B. die Auferstehung, ganz verzichten. Aber der Verfasser vermag überzeugend darzutun, daß er in seiner Forschung nicht säkularen Gesichtspunkten untertan ist, sondern in der Verantwortung vor Gott sich allein um die unverfälschte Wahrheit des Evangeliums bemüht.

„Die Bibel in der Welt“.

Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland 1964. Preis 6,50 DM.

Im Band dieses Jahres erhalten wir vor allem ein reichhaltiges kirchengeschichtliches Material. Hier werden zum Teil hoch interessante Darstellungen, besonders im Blick auf die Textrevisionen, vor

uns ausgebreitet, wie es sonst kaum erreichbar sein wird. Im besonderen weisen wir auch auf den sehr instruktiven Bericht: „Problem beim Übersetzen der Bibel“ hin. An zahlreichen Beispielen, besonders aus afrikanischen Sprachen, werden die sehr komplexen Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen die Übersetzer fertig werden müssen, die Aussagen der Bibel in völlig fremde Weltbilder und Sprach-

möglichkeiten sinnvoll zu übertragen. Die Debatte um den „Angriff auf die Bibel“ würde weithin anders aussehen, wenn man dabei die Erfahrungen der Mission unserer Tage berücksichtigen würde, die täglich neu vor der Frage der rechten Über- und Umsetzung der biblischen Botschaft stehen.

Wie schon in den vergangenen Jahren weisen wir empfehlend auf diesen Jahresband hin.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.